

Über das Rechtsleben im sozialen Organismus

Christoph Strawe

Vorbemerkung

Das „Recht“ ist heute in vielfältiger Weise gefährdet. - Durch die Globalisierung werden die Nationalstaaten, in deren Rahmen es bisher weitgehend entstand, in ihrer Bedeutung geschmälert: Es entsteht ein Rechtsvakuum oder die Tendenz, dem von Konzerninteressen definierten Wettbewerbsrecht Vorrang vor anderem Recht zu verschaffen. - Statt einer wirksamen globalen Menschenrechtspolitik erleben wir die Missachtung der Menschenrechte, ihre Relativierung durch „doppelte Standards“ bzw. ihre Instrumentalisierung für Machtpolitik. - Terrorismus, terroristisches Verhalten von Staaten oder die Untergrabung der Staatshoheit durch Warlords, all das sind nur Varianten der Ersetzung des Rechtes durch die Gewalt. Auch die Auseinandersetzung um die Europäische Verfassung zeugt von einer Krise des Rechtsbewusstseins.¹

Um so notwendiger ist es, ein vertieftes Verständnis des Rechtslebens im sozialen Gefüge² zu entwickeln. Der vorliegende Aufsatz möchte dazu einen Beitrag leisten.³ Dabei konzentriert sich die Darstellung auf das Recht als solches. Fragen des Verhältnisses von Staat und Politik, der Reform des politischen Systems und der Ausgestaltung der Demokratie, besonders auch durch direkte Demokratie, treten demgegenüber zurück. Da ich diese Themen an anderer Stelle behandelt habe, sind sie in diesem Text allenfalls hier und da angedeutet.⁴

Rechtsbewusstsein heute

Zwar sind wir heute stolz, in einem Rechtsstaat zu leben. Gleichzeitig klagen wir jedoch über eine wachsende Verrechtlichung durch eine Flut von Gesetzen und Verordnungen. Auch das Vertragsrecht wird mit zunehmender Masse des Kleingedruckten in den Verträgen nicht durchschaubar. Während wir immer mehr Recht in Gestalt von Paragraphen und Regelungen haben und immer mehr den Juristen das Feld überlassen, jammern wir gleichzeitig über den Verlust des Rechtsbewusstseins und des lebendigen Rechtsgefühls in einer Gesellschaft, in der der Ehrliche nur zu oft der Dumme ist. Recht scheint am ehesten der zu bekommen, der dieses durch formaljuristische Spitzfindigkeiten zu seinen Gunsten auszunutzen imstande ist und über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt, „sich Recht zu verschaffen“.

Verfall von Rechtsbewusstsein und Rechtsempfinden ist immer ein Krankheitssymptom des sozialen Organismus, - bilden Rechtsbewusstsein und -empfinden doch die lebendige Quelle des Rechts. Rechts- und Sozialformen sind letztlich von der Akzeptanz der Mitglieder

einer Rechtsgemeinschaft abhängig. Die Geschichte aller Revolutionen lehrt, dass geltende Normen, die allgemein als Unrecht empfunden werden, letztlich durch noch so drastische Sanktionen nicht aufrecht erhalten werden können.

Ordnung des Miteinander

In jeder Gesellschaft muss in dieser oder jener Form eine Ordnung des menschlichen Miteinander erfolgen. Rechte und Pflichten müssen bestimmt sowie die Mittel, diesen Geltung zu verschaffen, bereitgestellt werden. Da Menschen notwendig nicht nur soziale, sondern auch antisoziale Impulse entwickeln, müssen die Beziehungen zwischen ihnen immer wieder neu „ins Lot“ gebracht werden - eine Notwendigkeit, die bei schweren Rechtsverletzungen besonders deutlich wird, sich aber durchaus nicht auf solche gravierenden Fälle reduziert. Insofern beginnt auch Rechtsleben nicht erst beim kodifizierten und formalisierten „rationalen“ Recht. Recht und Gerechtigkeit haben eine besondere Beziehung zur menschlichen Gefühlssphäre: Wo wir Unrecht erleben, wo wir unser Recht verlangen, sind wir notwendig emotional engagiert. Was aus dieser Quelle des empfindenden Fühlens strömt, bedarf zwar der denkenden Abklärung, kann aber nicht durch bloß erdachte Regelungen ersetzt werden.

Alte Kulturen: Noch kein „Recht“ im modernen Sinne:

Die Entwicklung dieser Ordnung des Miteinander ist zugleich Spiegel und Katalysator der Bewusstseinsentwicklung: die Art und Weise der Ordnung des Zusammenlebens ist historisch-spezifisch. Wer alte Kulturen verstehen will, muss sich in die damalige Empfindungsweise verstehend einleben und nicht das Alte im Sinne modernen Rechts interpretieren (ein germanisches Thing ist nicht „direkte Demokratie“ im heutigen Sinne). Ja, in alten Kulturen kann eigentlich vom Rechtsleben als solchem noch gar nicht die Rede sein. Denn die Ordnung des Zusammenlebens ist noch ganz und gar in das geistig-kulturelle Leben integriert. Auch vom Staat im modernen Sinne darf man daher nicht sprechen⁵: Bis ins Mittelalter haben wir es mit „Reichen“ zu tun, und erst im Zeitalter Machiavellis bürgert sich das Wort „Lo Stato“, „der Staat“ ein.

Die Weisung theokratischer Herrscher leitet sich unmittelbar aus göttlicher Autorität ab; sie wird als Ausdruck eines Gemeinschaftsgeistes erlebt, der zugleich in den unbewussten Seelenschichten der Menschen wirkt.

Die Theokratie bedarf daher keiner weiteren Legitimation; Inspiration von oben und von unten ergänzen das individuelle Bewusstsein, das diese Ergänzungen ganz als zu sich gehörig empfindet. Unter diesen Bedingungen wirken zugleich Sitten und Gebräuche als aus dem Lebensstrom kommendes Gewohnheitsrecht mit geradezu tabuhafter Gewalt. Was auf diese Weise Verhaltensnorm wird, bedarf weder besonderer Vereinbarungen noch gesetzlicher Regelungen. (Die Sitte hat etwas Naturhaft-Festes, dem rationalen Diskurs sich Entziehendes. Wir erleben das heute noch, wenn ein Land wie China eine Relativierung der Menschenrechte aus seinem eigenen kulturellen Kontext heraus verlangt.)

Den theokratischen Herrschern wird zugetraut - wenn auch nicht immer zu Recht, wie wir wissen -, das Rechte zu erkennen und Recht zu sprechen. Von Salomo, dessen Urteile ja bis heute sprichwörtlich sind, wird gesagt: „Die Weisheit Gottes wirkte in ihm.“ Legalität und Moralität, Moralität und Religiosität sind ungetrennt eins, Einordnung in die irdische Ordnung ist zugleich die Unterordnung unter die göttliche. Der berühmte Codex des Hammurabi (Regierungszeit 1793-1750 v. Chr.) z.B. ist noch kein „Gesetz“ im neuern Sinne, wenn er auch nicht ohne Grund in formaler Hinsicht zu den Vorstufen des kodifizierten, abstrakt definierten Rechts gezählt wird. Wenn auf der Stele, in die der Text in Keilschrift graviert ist, dargestellt wird, wie das Gesetzeswerk dem Hammurabi von dem Sonnengott Schamasch diktiert wird, dann drückt sich darin das damalige Verständnis des Codex aus. Symptomatisch erscheint auch, dass der Text die subjektiven Tatmotive (Vorsatz, Fahrlässigkeit usw.), auf deren Würdigung wir im modernen Strafrecht so großen Wert legen, so gut wie unbeachtet lässt und die Tat teilweise überhaupt nicht dem Einzelnen, sondern der Blutsgemeinschaft zugerechnet wird, - in dem Sinne, dass die Sühne an demjenigen Glied dieser Gemeinschaft vollzogen wird, dessen analoges Glied in einer andern Sippe geschädigt wurde - so dass z.B. statt des Mörders dessen Sohn hingerichtet werden kann.

Die Kategorie der Gleichheit spielt in den alten Kulturen allenfalls als Formel der Gerechtigkeit von oben (Gleichbehandlungsgrundsatz) eine Rolle; die Ungleichheit des Sozialstatus (die Sklaverei, die Ständesunterschiede, die Privilegien, im Patriarchat die Unterordnung des weiblichen Geschlechts) wird nicht nur akzeptiert, sondern gerade als konstitutiv für die soziale Ordnung erlebt. Diese soll ein Abbild der kosmisch-himmlichen sein, in dieser aber bekleidet jedes Wesen aufgrund seiner geistigen Qualitäten und Fähigkeiten einen bestimmten Rang. Die Gesellschaft muss also hierarchisch geordnet sein, wenn sie nicht zerfallen soll. Noch in Platons Ständestaat, ja noch im Dreiklassenwahlrecht in Preußen klingt jenes Prinzip nach, das seinen extremsten Ausdruck im indischen Kastenwesen gefunden hatte. Bis heute haben manche spirituell orientierten Menschen ihre Schwierigkeiten mit dem Gleichheitsgrundsatz der Demokratie, der aus gutem Grunde jedem - ob kompetent oder inkompetent - die gleiche Stimme bei Wahlen und Abstimmungen gibt.

Griechenland und Rom, Fortwirken des römischen Rechts

Die Emanzipation des Rechts als selbständige Sphäre der Gesellschaft beginnt in Griechenland. Hier, wo das alte Mysterienwissen in Gedankenkultur umgeschmolzen, der Schritt vom Mythos zum Logos (Karl Jaspers) vollzogen wird, und wo sich damit eine Verinnerlichung, ein inneres Aufwachen der Menschen vollzieht, - hier ist zum ersten Mal auch von den Konflikten zwischen Gewissen und positivem Recht, zwischen Staatsraison und Naturrecht bzw. göttlichem Recht die Rede (man denke an die „Antigone“ des Sophokles). Die griechische Polis als überschaubare Gemeinschaft verkörpert zwar noch das Alte, innerhalb dieses Alten aber entfalten sich die ersten Vorläuferformen der Demokratie. Ja selbst der Ständestaat bei Plato ist einerseits ein aristokratisches Gebilde, andererseits nach oben durchlässig für alle Tüchtigen.

Konsequent vollzieht sich die Emanzipation des Rechts jedoch erst in der römischen Antike. Am Anfang der römischen Geschichte steht noch ein extrem patriarchalisches Recht. Indem Rom sich ausbreitet, ein prinzipiell un abgeschlossenes Imperium erobert - ein Gegensatz zur Abgeschlossenheit des Polis-Prinzips - treten neue Erfordernisse auf. Die Völker des Mittelmeerraums verbinden nicht Sitten und Volkstum. Daher entsteht die Frage: Wie können Angehörige verschiedener Volkstümer und Blutszugehörigkeit römische Bürger oder aber Untertanen Roms sein? Es entsteht der Gleichheitsgedanke als Gedanke des abstrakt-formalen, d.h. für jeden Menschen anwendbaren Rechts. Bis in die heutigen juristischen Fakultäten, wo die Erstsemester lernen, was folgt, wenn A den ahnungslosen B erschlägt, wirkt dieses „fallunabhängige“ Recht.

Das römische Recht ist im wesentlichen Zivilrecht, das die Frage nach dem Raum beantwortet, den der Mensch als Erdenbürger für sich beanspruchen kann. Wobei es primär um den freien römischen Bürger geht - im Gegensatz zur Masse der Unfreien und der Sklaven, der unterjochten Bewohner der Provinzen. Nicht mehr im Hinblick auf den Himmel wird das Gemeinwesen geordnet, sondern im Hinblick auf das Nebeneinander auf der Erde, wo Recht gegen Recht steht. Jetzt geht es um Plebiszite, sozialtechnische Fragen der Repräsentanz (Wahlmodi, Form von Gremien usw.), Vereinbarungen. Der Wille des einzelnen freien Bürgers wird - in Vertrag, Testament usw. - Recht setzend. Während im reinen Geistesleben nie nach Gleichberechtigung gefragt wurde, wird jetzt diese Frage zentral und bleibt es, trotz des teilweisen Rückfalls in aus der Theokratie entlehnte Formen im kaiserlichen Rom. Konsequenterweise spaltet sich in Rom das weltliche Recht als „jus“ gegenüber dem göttlichen Recht („fas“) ab.

Bis ins Mittelalter ringt man mit dem Problem des Verhältnisses von geistigem Dasein und Erdenbürgerein, göttlichem und weltlichem Recht, geistlicher und weltlicher Macht, dem, was des Kaisers, und dem, was des Papstes ist. Erst in der Neuzeit wird dieser Dualismus abgebaut.

Das römische Recht ist seit der Aufzeichnung in Zwölf-Tafel-Gesetzen um 450 im wesentlichen nur durch die

Rechtsprechung weiterentwickelt worden, erst Justinian hat durch die Sammlung des Corpus juris civilis (528-534) seine Kodifizierung bewirkt. Dieser Corpus wurde dann an der mittelalterlichen Universität als Studiengrundlage benutzt und wurde so zur Basis jenes rationalen und abstrakt-formalen Rechts, welches dann in der Neuzeit durch Kaiser Maximilian das alte germanische Recht - das demgegenüber als ein im Leben verwurzelttes Gemeinschaftsrecht angesehen werden kann - endgültig in Mitteleuropa verdrängte. Damals wehrten sich die Schweizer und leisteten im „Schwabenkrieg“ (Schlacht von Dornach 1499) erfolgreich Widerstand dagegen. Der Hauptkonfliktpunkt war die Weigerung, sich fremden Richtern (dem Reichskammergericht) unterzuordnen. Man war gewohnt, sich seine Richter selbst zu wählen: Jetzt sollten Juristen statt Menschen aus dem Volk bestimmen. Muss ein Richter mehr vom Recht oder mehr vom Leben verstehen? Diese Frage wird im römischen Recht zugunsten der „trockenen“ Juristerei beantwortet. Ja, eine gewisse Lebensfremdheit gilt nun sogar als Garantie der notwendigen Objektivität in der Anwendung des Rechts. Man kann die Binde, die Justitia vor den Augen trägt, auch als ein Blindwerden gegenüber den Lebensverhältnissen betrachten. Der Siegeszug des römischen Rechts zersetzt die alten Verhältnisse.

Die Stände- und Feudalgesellschaft des christlichen Mittelalters verdeckte den christlichen Impuls der Gleichheit aller Menschen im Hinblick auf ihre gemeinsame Gotteskindschaft, die unabhängig von ethnischen oder anderen Differenzierungen ist, mehr, als dass sie ihn bereits zum Tragen brachte. Mit dem zunehmenden Selbstbewusstsein der Einzelpersonlichkeit tritt im neuzeitlichen Staat das göttliche Recht zugunsten des menschlich gesetzten immer weiter zurück (Säkularisierung des Rechts). Zugleich rückt jedoch mit dem Impuls der Menschenrechte jener Gleichheitsgedanke in den Mittelpunkt des Rechtslebens.

Der säkulare Staat, Staatssouveränität

Traditional legitimierte Herrschaft verschwindet zunehmend, und an ihre Stelle treten moderne Staatsgebilde, deren Tätigkeit irdisch-zweckhaften Charakter hat, auch da, wo noch traditionale Formen der Legitimation souveränen Herrscherwillens (Gottesgnadentum) mitgeschleift werden. War der Staat früher als „Reich“ gebunden an das göttlich geoffenbarte Gebotsrecht, so wird er jetzt souverän, absolutistisch und auf das eine Ich des Fürsten hingeordnet, im Extremfall selber gottähnlich - eine Tendenz, die ihre Erfüllung in den auf moderne Massenbeeinflussungstechniken abgestützten Totalitarismen unseres Jahrhunderts findet. Jean Bodin (1529-1596) prägt diesen Begriff der „Souveränität“ für Staat und Herrscher. Ein Vorläufer dieser Entwicklung ist Philipp der Schöne, der Liquidator des Templerordens.

Gleichheitsgedanken, Demokratieimpuls und Volkssouveränität

Gegenüber der neuen Form des Staatsabsolutismus mit ihrer Unterordnung des Rechts unter die Staatsräson tritt die Gegenbewegung freier Bürger auf den Plan, die -

zunächst mit dem Absolutismus verbündet und gestützt auf ihre Leistung für das gesellschaftliche Ganze - gegenüber dem einen souveränen Ich des Herrschers die meist naturrechtlich begründete Souveränität letztlich jedes Menschen-Ich geltend macht. Dieser Impuls lebt sich auf doppelte Weise aus: einmal als Freiheitsimpuls - d.h. als Forderung nach Beseitigung der feudal-absolutistischen Fesseln und nach freier Bahn für den Tüchtigen -, zum anderen als Gleichheitsimpuls - d.h. als Demokratieforderung. Was in der Gemeinschaft als Recht zu gelten hat, soll nicht länger von oben und durch einzelne, es soll von unten durch Wahlen und Abstimmungen festgestellt werden, bei denen jeder die gleichen Mitwirkungsmöglichkeiten hat. Aus der absolutistischen Staatssouveränität wird die demokratische Volkssouveränität.

Diese stellt gegenüber der Vergangenheit einen radikalen Bruch dar, indem sie alle überkommenen Vorrechte, Privilegien, und Machtpositionen beseitigt. Das „Köpfen“ des französischen Königs ist das Symbolum für dieses Abschneiden der Vergangenheit. Jeder ist als Bürger gleich, niemand darf sich mehr auf sein „adeliges“ Herkommen berufen, nur noch die aktuell gelebte Kompetenz soll zählen. Die Säkularisierung des Staates wird nun konsequent zu Ende geführt: Alle geistlich-geistige Beanspruchung soll unterbunden werden, der Kirche sollen alle Güter und Bildungseinrichtungen aus der Hand geschlagen werden.

Im Zeitalter der Mündigkeit werden Staat und Recht die Lebensfelder der Gleichheit. Doch die gewonnene Gleichheit hat von vornherein etwas Zwiespältiges: Gleichheit kann Abstraktion von allen individuellen Unterschieden bedeuten, aber auch gleiches Recht auf Individualität und Verschiedenheit. Sie meint einerseits das gleiche Recht auf freie Betätigung des Einzelnen, andererseits das Zustandekommen gesellschaftlicher Regelungen durch das Mehrheitsurteil, an dessen Zustandekommen alle Einzelnen beteiligt sind. Die Frage nach dem Verhältnis dieser beiden Aspekte wird zur Schlüsselfrage der Demokratieentwicklung in unserer Zeit.

Genügt die Demokratisierung der Macht?

Formal betrachtet ist der Demokratieimpuls ein Antimachtimpuls: Die absoluten Herrscher und der Obrigkeitsstaat sollen verschwinden, ihre Wiederkehr durch zuverlässige Abschottungen gegenüber der Vergangenheit unmöglich gemacht werden. Doch mit der Beseitigung der Machtspitze ist die mächtige Machtmaschine des Einheitsstaats noch nicht überwunden. Lenkt sie jetzt nicht mehr der Wille des einen Fürsten, so kann doch der von unten wirkende Mehrheitswille sie zur Bevormundung oder gar zur Unterdrückung der Minderheit instrumentalisieren. Damit wäre jedoch die Mündigkeitsbewegung der Demokratie nicht am Ziel. Denn es ändert nichts am Zustand der Vormundschaft, wenn nicht mehr ein einzelner Vormund entscheidet, sondern Einzelne und freie Gemeinschaften der Mehrheitsmacht als Mündel gegenüberstehen.

Die Forderung nach Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Jurisdiktion nimmt die einheitsstaatliche Machtmaschine als solche ins Visier: Wenn

schon Macht und Gewalt dem Staat immanent sind, dann muss wenigstens Machtbalance und Kontrolle herrschen. Noch viel weitergehende Konsequenzen sind mehr oder weniger explizit in der mit dem Demokratieimpuls verwobenen Menschenrechtsforderung enthalten. Die Menschenrechte verlangen die völlige Überwindung des alten Gemeinschaftsprinzips, bei dem der Einzelne nur als Glied des Gemeinwesens in Betracht kam, aus dem heraus alle Fragen des Lebens mehr oder weniger einheitlich und allgemein verbindlich für alle Menschen geregelt wurden.

Jetzt entsteht die Frage nach dem Schutz des Handlungsraum des Einzelnen vor der Gemeinschaft, und das heißt auch vor der Mehrheit, d.h. die Frage nach dem Machtabbau. Diese ist mit der „Volkssouveränität“ allein noch nicht gelöst. Gerade wo die Qualität von Entscheidungen aus strukturellen Gründen ihrer formalen Legitimation durch das Mehrheitsprinzip nachgeordnet werden muss, muss die Allgemeinheit dort zurücktreten, wo individuelles Urteilen und Handeln das Richtige ist.

Das einzusehen, fällt vielen gerade der verantwortlich Tätigen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bis heute noch immer sehr schwer. So versuchen sie unzeitgemäß gewordenen Gemeinschaftsverständnis mit aller Macht ins 21. Jahrhundert herüber zu retten. Auch in den rechtsstaatlich orientierten Gemeinwesen gibt es die Neigung, nur mehrheitsfähige Gruppeninteressen über die Staatsmacht durchzusetzen. Dies führt zu Inkonsequenzen in der Realisierung der Grundrechte. Freiheit wird darauf reduziert, dass ich privat meine Weltanschauung oder Religion pflegen darf und meine Meinungen öffentlich äußern darf. Wo Menschen jedoch ihre Auffassungen nicht nur äußern, sondern zur Grundlage ihres gesellschaftlichen Handelns machen wollen, wird ihnen das verwehrt. Allenfalls wird ihnen gestattet, sich um eine Mehrheit für die Realisierung der eigenen Auffassungen bemühen zu dürfen. Dass freies Handeln aus individueller Erkenntnis und Verantwortung heute nicht mehr durch die Gemeinschaft genehmigungspflichtig sein kann, das wird immer noch zu wenig eingesehen. Wir haben es immer noch mit Resten eines Gemeinschaftsverständnisses zu tun, das heute jeden Sinn verliert und damit zum Hemmschuh der Entwicklung wird.

Früher durchtränkte eine inhaltlich-geistig bestimmte kulturelle Identität die hierarchisch strukturierten Gemeinschaften: Sie war es, die ihnen das einheitliche Gepräge gab. Wo diese Inhalte verschwinden, muss auch die Form sich gänzlich wandeln. Sonst erfüllt sich nur inhaltsleer gewordene Hülle der alten Gemeinschaft mit einem Kollektivismus der Mehrheitsmeinungen. Es herrschen dann schließlich die, welche die Mehrheit am besten zu manipulieren verstehen.

Die inhaltsleere Form der Mächtigkeit ist kein Neutrum, sondern ein Vakuum, das negative und reaktive Kräfte ansaugt. Die Erfüllung dieses Vakuums mit Nationalismus und Chauvinismus oder mit marxistisch-leninistischer Ideologie waren keine Betriebsunfälle der Geschichte, sondern Konsequenzen einer auf zentrale Führung ausgerichteten Staatsform. Soziale Bewegungen, die diese Mächtigkeit nicht reduzieren, sondern sie

für ihre jeweiligen idealen Ziele - ökologischer oder sozialer Art - benutzen wollen, unterschätzen dieses Problem systematisch. In der heutigen zivilgesellschaftlichen Bewegung wird es allerdings weniger verdrängt als noch in der Bewegung der 68er. Doch auch die Zivilgesellschaft hat in dieser Frage die eigentliche Nagelprobe noch vor sich.

Die Erämpfung des allgemeinen Wahlrechts ist also kein Endpunkt, sondern ein Durchgangspunkt auf dem Weg der Vollendung der Demokratie. Das Leben zeigt, dass man auf diesem Punkt nicht stehen bleiben kann. Entweder man fällt zurück in vormundschaftliche Strukturen oder man anerkennt die Konsequenzen der Mündigkeit für die Struktur des sozialen Organismus. Und das bedeutet, das Machtprinzip zu begrenzen und die Maschinerie der Macht ein Stück weit zu demontieren, anstatt nur den Zugang zu ihren Hebeln zu „demokratisieren“.⁶

Menschenrechte⁷

Durch das Rechtsinstitut der Menschenrechte wird Mündigkeit des Einzelnen, seine individuelle Urteilskompetenz und Vertragsfähigkeit zur Grundlage des modernen Rechtslebens erklärt. Daher bilden die allgemeinen Menschenrechte überhaupt den Schlüssel zum Verständnis des modernen Rechtslebens. Sie haben eine lange Vorgeschichte (Magna Charta libertatum u.a.), doch ihre eigentlich geschichtliche Wirksamkeit beginnt mit der amerikanischen Unabhängigkeit 1776 und der Französischen Revolution 1789. Die Formel der Französischen Revolution „Wir wollen unser eigener Gesetzgeber sein“, ist die Formel des Kampfes gegen jede Vormundschaft. Durch die rechtsstaatliche Grundrechtsgarantie wird die einzelne Persönlichkeit an die Spitze der Wertehierarchie des Staates gestellt. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird das klassisch formuliert in dem Satz, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, sie zu achten und zu schützen sei Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Dass die Grund- und Menschenrechte, die im Verlaufe des 20. Jahrhunderts von fast allen Staaten der Welt zumindest auf dem Papier anerkannt worden sind, in ihrem Wesensgehalt in vielen westlichen Ländern auch nicht per Beschluss der Parlamente außer Kraft gesetzt werden können - im Gegensatz zu „normalen“ Gesetzen -, widerspiegelt die Tatsache, dass sie die Basis des Zusammenlebens überhaupt geworden sind, oder wie es die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 formuliert: „Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte [...] Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Rechte nicht gesichert [...] ist, hat keine Verfassung.“ (Art. 17). Wir haben es im Entstehen dieser Rechte mit einem Entschluss der Gemeinschaft zu tun. Einmal entstanden, entziehen sie sich jedoch der Verfügung durch die Gemeinschaft. Sie sind der Rechtsqualität nach irreversibel. Sie tauchen als ein Ideal in der Rechtsgeschichte auf, und der Kampf, der für die Realisierung dieses Ideals geführt wird, ist noch lange nicht zu Ende. Historisch sind die Grundrechte den Fürsten abgerungen worden. Aber sowenig wie sie

der Sache nach ein - wieder kassierbarer - Gewährungsakt der Fürsten waren, sowenig sind sie von der Gemeinschaft dem einzelnen gewährt. Sie sind vielmehr erst die Bedingungen von Gemeinschaft im modernen Sinne.

Die Menschenrechte müssen in der modernen Gesellschaft in dreifacher Hinsicht ausgebildet werden: zum ersten schützen sie als individuelle Freiheitsrechte die gleiche Freiheit aller; zum zweiten stellen sie als demokratische Beteiligungsrechte die Gleichheit aller bei der Mitwirkung am Zustandekommen der für alle geltenden Gesetze dar, und zum dritten statuieren sie als Sozialrechte, dass aus der wirtschaftlichen Wertschöpfung allen Menschen eine menschenwürdige Existenz zu sichern sei und dass jeder sich mit seinen Fähigkeiten in den ökonomischen Prozess einbringen können. Wie weit die Praxis davon auch immer noch entfernt sein mag: die Richtung ist mit den Menschenrechten eingeschlagen.

Auch im internationalen Leben werden die Menschenrechte immer mehr zur Achse des Rechts werden müssen. Das „Selbstbestimmungsrecht der Nationen“, interpretiert im Sinne eines den Menschenrechten übergeordneten Rechts jeder Nation auf den eigenen Staat, hat sich vor allem in Gebieten ethnischer Durchmischung als eine Quelle des Unfriedens und der Unterdrückung von Minderheiten entpuppt. Staatenrecht darf nicht länger vor Menschenrecht rangieren. Zugleich muss Sorge dafür getragen werden, dass die Menschenrechte nicht für Staats- und Wirtschaftsinteressen instrumentalisiert werden, bis hin zur Begründung militärischer Aggression und Intervention.

Zusammenfassend kann man sagen: Der moderne Gleichheitsgedanke bedeutet nicht, dass alle Menschen gleich zu handeln haben, im Gegenteil: er beinhaltet das gleiche Recht aller auf individuelles, gerade nicht konformistisches Handeln und den gleichen Schutz vor Bevormundung - und Gleichmacherei - wie auch den gleichen Schutz gegen soziale Benachteiligung.

Der Vertrag als Rechtsform der Mündigkeit - die Frage nach den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wahrer Vertragsfreiheit

Generell lassen sich im Rechtsleben - im Sinne der Ordnung der Verhältnisse der Menschen untereinander - idealtypisch drei Schichten unterscheiden: (1) im Unterbewusstsein verankerte Normen des Sozialverhaltens (diese Schicht wird heute dünner); (2) gesetzlich geregelte und durch eine besondere Gewalt (Staat) durchsetzbare, für alle geltende Regeln; (3) individuelle oder kollektive Verträge und Vereinbarungen, die unter freien Partnern getroffen werden. Unter den Bedingungen der Demokratie wird der in der Mitte stehende staatliche Bereich seine Regeln so gestalten, dass sie das letztere nicht behindern, sondern schützen und fördern. Denn das Menschenrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit der Person läuft letztlich darauf hinaus, dass der Staat nur dasjenige allgemein regelt, was nicht durch die Vertragsfreiheit bzw. die Vereinigungsfreiheit individuell geregelt werden kann. Handlungsfreiheit der Person gibt

es nicht ohne Vertragsfreiheit. Verträge schaffen - idealtypischer Weise - Verbindlichkeit durch Freiwilligkeit: Die vertragschließenden Seiten tragen beide zur Vertragserfüllung bei und schützen sich gleichzeitig vor Einmischungen.⁸

Zugleich dürfen allgemeine Regeln - die ja immer die Freiheit einschränken -, wo sie denn nötig sind, nur durch demokratische Entscheidung zustande kommen, so dass auch hier die Rechtsordnung durch den menschlichen Willen gestaltbar und veränderbar bleibt. Nicht umsonst beginnt das moderne Staatsdenken mit der Ableitung der hoheitlichen Gewalt aus einem originären freien Vertragsverhältnis der Mitglieder des Gemeinwesens (Staatsvertragstheorien). Denn die vertragliche Gestaltung ist die Rechtsform der Mündigkeit schlechthin. Wirkliche Verträge setzen die Freiheit und Souveränität der Partner voraus und stellen eine Verschränkung von Selbstverpflichtungen dar. - Gewiss gibt es mancherlei sogenannte Verträge, bei denen formale Gleichheit und Freiheit faktische Ungleichheit und Unfreiheit verbirgt. Miet-, Arbeits- und Kreditverträge sind allemal formal frei, real jedoch weisen sie infolge durch die Ungerechtigkeiten unseres Boden-, Arbeits- und Eigentumsrechts eine Asymmetrie auf: Die Vertragspartner verhandeln - klassisch hat Marx das formuliert⁹ - nicht aus der Position der Gleichheit.

Doch daraus zu folgern, dass das Vertragsrecht bloße Ideologie sei, ist der falsche Schluss. Richtig ist es, danach zu fragen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Boden, Geld, Kapital usw. gestaltet sein müssen, damit wirkliche Freiheit und Gleichheit entsteht, die erst die wirkliche Gestaltbarkeit der Verhältnisse durch Vereinbarungen der Betroffenen möglich macht. Die Wurzeln der Ungleichheit in der Rechtsordnung aufzudecken und die noch nicht demokratiekonformen Elemente dieser Ordnung zu ersetzen, ist allemal besser als auf der Grundlage der Akzeptanz der Ungleichheit die Benachteiligten mit Schutzrechten auszustatten. Diese mögen zwar schlimme Folgen der Ungleichheit mildern, führen aber nur zu oft auch zu bevormundenden Einschränkungen der Vertragsfreiheit.

Exkurs: Positives Recht und Naturrecht

Die Frage der Menschenrechte ist zugleich die Frage nach dem Verhältnis von positivem Recht und „Naturrecht“, Rechten, die dem Menschen unveräußerlich zukommen, ob sie nun in den Gesetzen anerkannt sind oder nicht. Sie führt letztlich zu der Frage nach der Begründbarkeit des Menschenwürdegedankens in einer würdefähigen Anschauung des Menschen. Aus der „Natur“ kann man auch das Recht des Stärkeren ableiten; die naturrechtliche Begründung der Menschenrechte dagegen kann sich nur darauf abstützen, dass der Mensch seine eigene höhere Natur selber entwickeln dürfen. Naturrecht und historischer Rechtsbegriff müssen sich, so betrachtet, nicht widersprechen, geht es doch um jenen Punkt in der Menschheitsentwicklung, an dem die Entwicklung seiner höheren Natur dem

Menschen selbst zufällt, während er früher Objekt von Entwicklung war: um den Mündigkeitspunkt.

Die Menschenrechte schützen den Einzelnen, nicht die Allgemeinheit; aber sie heißen zu Recht „allgemeine“, da sie das Identitätsprinzip, das „Ich“, im Menschen meinen. Dass jeder Mensch ein ganz eigener ist, ein „Ich“, das verbindet ihn zugleich mit allen anderen Menschen, über alle trennenden Schranken von Rasse, Nation, Religion, Geschlecht usw. hinweg. Ich und Menschheit sind aufeinander bezogene und innig miteinander verbundene Begriffe. Der Ausgang des Ringens um die Menschenrechte wird mit davon abhängen, wie die Idee der Menschenwürde durch ein würdefähiges Selbstverständnis des Menschen substanzial erfüllt wird.

Der reine Rechtsstaat und die neue Stärke des Staates

Die Individualrechte sind, wie wir sahen, dem Menschen nicht vom Staat verliehen - dies wäre eine obrigkeitstaatliche Geste -, sondern Grundlage und Voraussetzung aller staatlichen Ordnung. Das heißt aber auch, dass wir den Einzelnen nicht primär vom Staat her, als Staatsbürger, definieren dürfen, sondern ihn als mündigen Menschen anzuerkennen haben. Die alte Frage, was des Kaisers sei, muss heute umformuliert werden in die andere Frage, was des Staates, was eine Angelegenheit der Regelung durch die Gemeinschaft sei. Auch im modernen Staat gibt es einen Kreis von Fragen, die einer für alle verbindlichen Regelung bedürfen. Ob beispielsweise Rechts- oder Linksverkehr herrscht, kann - um ein simples, aber das Problem gut charakterisierendes Beispiel zu wählen - nicht durch die Autofahrer individuell entschieden werden. Anders bei all demjenigen, was aufgrund individuellen Urteils entschieden, in individueller Verantwortung gestaltet und durch Vereinbarung der Betroffenen und Beteiligten geregelt werden kann: Dies alles muss konsequent aus der Sphäre der Gemeinschaftsregelungen ausgenommen bleiben. Darin liegt im übrigen auch der rationale Kern der vielfach missbrauchten Formel von der Verschlankung des Staates.

So ergibt sich aus dem Mündigkeits- und Menschenrechtsgedanken als notwendige Folge eine engere Definition der „Grenzen der Wirksamkeit des Staates“ (Wilhelm von Humboldt): der moderne Staat wird immer mehr ein reiner Rechtsstaat sein müssen, aus dem die Freiheitssphäre des Geisteslebens und die Solidarsphäre des Wirtschaftslebens ausgegliedert sind. Er wird die Freiheit des Individuums und der Kultur schützen und ihre Entwicklung ermöglichen müssen. Er wird aber vor allem auch für das Wirtschaftsleben solche Grenzen und Rahmenbedingungen setzen müssen - im Geld-, Eigentumsrecht, Arbeits-, Umweltrecht usw. - die eine solidarische Ökonomie im großen Stile überhaupt erst möglich machen. Heute haben wir die gegenteilige Tendenz: Das Wirtschaftsleben übt in der von „neoliberalen“ Leitgedanken geprägten Globalisierung einen enormen Druck auf den Staat aus. Und unter diesem Druck werden vielfach soziale Schutzrechte zertrümmert oder beschnitten. Der Staat seinerseits okkupiert nach wie vor

große Teile des Kulturlebens, denen er allenfalls eine gewisse Teilautonomie zugestehen möchte, und so bleibt trotz dieser oder jener Lockerungen im Detail ein Druck in Richtung Uniformierung und Unfreiheit bestehen. Erst wenn diese Tendenz gebrochen ist, wird der Rechtsstaat vollendet, der ja schon in seiner heutigen Form Eingriffe in die Freiheit des einzelnen nur aufgrund von Gesetzen erlaubt, die verfassungsgerichtlicher Kontrolle unterliegen, so wie auch die Gesetzmäßigkeit der (Staats)verwaltung richterlicher Kontrolle unterliegt.

Wenn die Allzuständigkeit des Ganzen, die ihre frühere spirituelle Legitimation längst verloren hat, aufgelöst und die Grenzen der Wirksamkeit des Staates enger gezogen sind - was zugleich ihre berechnete Wirksamkeit verstärken würde -, bleibt noch die Frage, wie sichergestellt wird, dass innerhalb dieser Grenzen tatsächlich konsequent demokratisch verfahren wird. Da, wo von der Sache her gemeinsame inhaltliche Regelungen erforderlich sind, bedeutet der Gleichheitsgedanke die gleichberechtigte Mitentscheidung im Mehrheitsprozess. Hier muss die Stimme jedes Menschen unabhängig von seiner individuellen Begabung und wirtschaftlichen Stellung das gleiche Gewicht haben. Gegenstand solcher öffentlich-rechtlicher Regelung kann und muss - alles oder nur - dasjenige sein, was alle Menschen in ihrem Menschsein betrifft und „was von dem Urteil und der Empfindung eines jeden mündig gewordenen Menschen anhängig sein muss“.¹⁰

Der reine (Menschen-)Rechtsstaat, der auf diese Weise entstünde, wäre dadurch kein schwacher, sondern ein starker Staat, allerdings stark an der richtigen Stelle und auf richtige Weise. Das Rechtsleben - das im Staat gewissermaßen sein soziales Organzentrum hat, bildet in einem gewissen Sinne die Mitte des gesellschaftlichen Organismus, und damit das ausgleichende Element zwischen den Polen. Diese Vermittlungsfunktion ist heute davon abhängig, dass die Mitte selbst möglichst unvoluminös ist und auf die alte Allzuständigkeit verzichtet. Gerade dadurch wird diese Mitte wieder stark im Hinblick auf ihre eigentlichen Aufgaben im sozialen Gefüge, während die gegenwärtige Überlastung mit sachfremden Aufgaben nur zum vielbeklagten Staatsversagen und damit zur Staatsverdrossenheit führt.

Zur Gliederung des Rechtsbereichs

Bisher Gewonnenes zusammenschauend, können wir eine dreifache Ausformung des Rechtslebens in der Moderne feststellen: 1. Das Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft wird in den Grundrechten, die die Basis des Zusammenlebens zu bilden haben, neu geordnet. 2. Allgemeine Regeln (Gesetze), die zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens, zur Gewährleistung innerer und äußerer Sicherheit (ohne die es keine Freiheit gibt) erforderlich sind, kommen auf demokratischem Wege zustande. Einer besonderen Betrachtung bedarf dabei das Strafrecht (Recht gegenüber einer Rechtsverletzung), das heute ohne weitere Umstände dem öffentlichen Recht zugeordnet wird. 3. Einzelne und Gruppen ordnen im

übrigen ihre Beziehungen untereinander immer mehr als freie Partner (Vertragsrecht); die Allgemeinheit sichert nur den Rahmen für solche Vereinbarungen und ihre Einhaltung. Heute bezeichnen wir diesen letzteren Bereich als „Privatrecht“ und stellen dieses dem öffentlichen Recht dual gegenüber. In Wirklichkeit geht es hier aber durchaus auch um den Bereich der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in freier Trägerschaft. Es ist dies auch kein Rechtsbereich minderer Güte, denn ein Vertrag bindet die Beteiligten genauso gut wie ein Gesetz, nur dass es sich um selbstgegebenes Gesetz der Beteiligten handelt.

Es wird sich als notwendig erweisen, die heute übliche Gliederung des Rechtslebens unter solchen Gesichtspunkten neu zu durchdenken. Als öffentliches Recht wird heute die Gesamtheit der Rechtsnormen bezeichnet, die das Verhältnis des einzelnen zur öffentlichen Gewalt und ihren Trägern sowie deren Verhältnis zueinander regeln: Völker-, Staats-, Verwaltungs-, Straf-, Kirchenrecht und jedes andere Verfahrensrecht (Gerichtsverfassungs-, Prozessrecht usw.) gehört hierhin. Zum Staatsrecht gehört auch das Verfassungsrecht, das Befugnisse der Staatsgewalt, Verhältnis zwischen Staat und Bürgern, regelt. Das allgemeine Verwaltungsrecht beinhaltet die für die Verwaltung allgemein geltenden Regelungen, während das besondere Verwaltungsrecht die jeweils speziellen Materien (z.B. Polizeirecht, Baurecht, Steuerrecht, Gemeinde-recht, Wehrrecht, Beamtenrecht, Gewerberecht, Schulrecht, Wege- und Wasserrecht) umfasst. Privatrecht (Zivilrecht, bürgerliches Recht) ist dagegen die Gesamtheit der Normen, die die Beziehungen der Individuen untereinander regeln (hierunter fallen z.B. Verträge, Erbrecht, einseitige Rechtsgeschäfte [Testament], Schadensersatz, Rückforderungs- und Gewährleistungsrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht-, Wechsel- und Scheckrecht, das Urheber- und Wettbewerbsrecht, das Vereinsrecht usw.). Viele Rechtsbereiche entziehen sich der dualen Klassifizierung öffentlich-privat so deutlich, dass sie in der etablierten Rechtswissenschaft als Grenzfälle qualifiziert werden. Dies ist der Fall z.B. beim Arbeitsrecht (Arbeitsschutz: Arbeitszeitrecht, Frauen-, Mutter- und Jugendschutz), beim Betriebsverfassungsrecht, in der Sozialgesetzgebung, im Krankenversicherungsrecht, im Verwaltungsprivatrecht (wenn Träger öffentlicher Verwaltung in privaten Formen handeln, z.B. bei der Stromversorgung).

Individualisierungsbedürftiges Recht und Rechtsprechung

R. Steiner schlug seinerzeit (GA 23/1961, S. 138f.) die Loslösung der richterlichen Tätigkeit von den staatlichen Einrichtungen vor. Durch die letzteren sollen nur die Gesetze zustande kommen, z.B. die Strafgesetze, während die Urteilsfindung mehr als heute im Rahmen der Gesetze im Ermessen der Richter stehen, also sich mehr dem angelsächsischen „Case law“ annähern soll (allerdings ohne die dort übliche Ausrichtung am „Präzedenzfall“ als Hauptkriterium der Urteilsfindung).

Dies ist begründet in dem Individualisierungsbedarf des Strafgesetzes im Hinblick auf die Person und individuelle Lage des Täters. Im Strafrecht geht es weder um

allgemeine „betriebssteuernde“ Regelungen (wie z.B. beim Konkursrecht) noch um allgemein-rechtliche Kontrolle bestimmter Auflagen (wie beim Umweltrecht), sondern um den Einzelfall. Wenn im Sinne des Neuen Testaments Strafe nicht primär als Sühne betrachtet wird, sondern - neben der Frage des Schutzes der Allgemeinheit - als Möglichkeit der Sozialisation und Entwicklung, gewinnt Strafrecht eine kriminaltherapeutische Funktion, bei der nicht nur die Gesetzeskenntnis, sondern vor allem soziale Kompetenz und Phantasie des Richters gefragt ist. Am weitesten bedenken wir solche Gesichtspunkte heute bereits im Jugendstrafrecht.

Eine Konsequenz aus dem Gesagten würde darin bestehen, die Richterwahl ganz in den Institutionen eines freien Geisteslebens zu verorten. R. Steiner schlug seinerzeit beispielsweise vor, Richter auf Zeit zu ernennen, denen Lebenszeitbeamte mit spezieller juristischer Qualifikation nur assistierend zur Seite stehen sollten. Außerdem war in bestimmten Grenzen an die Möglichkeit der Einschreibung auf längere Zeit bei einem Richter des eigenen Vertrauens gedacht (wodurch besonders in multiethnischen Gebieten das Misstrauen zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen abgebaut und tragfähige Grundlagen des Zusammenlebens geschaffen werden sollten). Der Grundgedanke besteht darin, dass die Richter aus dem Leben kommen und Gerichte als Lebensorgane Lebensverhältnisse ordnen sollen. Ganz allgemein ist die Organbildung immer eine Alternative zur bürokratischen Regelung im Detail.

„Privatrecht“, Rechtsgestaltungen im Geistes- und Wirtschaftsleben

An dieser Stelle müssen wir auf das Thema „Vertragsrecht“ zurückkommen. Das Vertragsrecht wird heute weitgehend als „Privatrecht“ betrachtet. Dies ist aber ein schiefer Ausdruck, der die Empfindung weckt, als gehe durch eine Rechtsgestaltung der Betroffenen selber, für die der Staat nur den Rechtsraum garantiert, der Gesellschaft und der Öffentlichkeit etwas verloren (privare = berauben). Das ist aber nur da der Fall, wo kommerzielle Privatinteressen auf Kosten der Allgemeinheit verfolgt werden. Jedoch ist der vertragsrechtlich zu ordnende Bereich vor allem auch ein Raum der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben in Selbstverwaltung. Die Schaffung eines solchen Raumes ist der Kern der demokratischen Verfassung, nicht eine am Rande von ihr zu duldende Ausnahme.

Auch im sogenannten Privatrecht wird in Zukunft noch mehr als bisher die Fähigkeit gefragt sein, im Einzelfall Recht geschehen zu lassen. Da die Quelle von Rechtsansprüchen in diesem Bereich der vertraglich fixierte Wille der Beteiligten ist, ist diese Rechtsfindung im einzelnen Konfliktfall aus der Sache heraus möglich. Immer mehr wird es in diesem Bereich auch darum gehen, die Kunst des Vergleichs und des Konfliktmanagements zu pflegen, Vermittler zwischen Streitpartnern zu sein, die sich an einen Tisch setzen müssen; z.B. Ehescheidungen so zu begleiten, dass persönliche Beschädigungen möglichst geringgehalten und insbeson-

dere die Kinder geschont werden. „Mediation“ wird immer wichtiger.

Wie bereits an anderer Stelle entwickelt, wird der Staat dem Wirtschaftsleben rechtliche Bedingungen und Grenzen setzen müssen. Andererseits wird die vertragsrechtliche Gestaltung im Wirtschaftsleben selber eine immer größere Rolle spielen müssen. Im Wirtschaftsleben ist die Frage nach dem gerechten Preis eine permanent zu lösende Rechtsfrage, mit der die Frage nach der Einkommensgerechtigkeit verbunden ist. Die Regelung des für eine menschenwürdige Existenz notwendigen Minimaleinkommens ist durchaus eine Frage des öffentlichen Rechts. Gegenwärtig ist das Vertragswesen in der Wirtschaft weitgehend formal. Wir haben auch noch kaum Unternehmensverfassungen, Betriebsverfassungen und Branchenverfassungen entwickelt, die dem Status der Mündigkeit und Vertragsfreiheit wirklich entsprechen. Gegenüber dem Kulturleben wird es sich beispielsweise um die Entwicklung eines freiheitlichen Schulrechts handeln, das sowohl das Elternrecht wie das Bildungsrecht des Kindes sichert und den Raum für Selbstverwaltung und Eltern-Lehrer-Trägerschaft im Binnenraum des Schulwesens schafft. Gewiss muss der Staat Missbräuchen der Freiheit entgegentreten, Missbräuche im Ausnahmefall dürfen aber nicht zum Vorwand werden, die Vormundschaft zum Regelfall zu machen und die Mündigkeit des Einzelnen zu widerrufen.

Weil jeder Lebensvorgang im sozialen Organismus zwischenmenschliche Aspekte hat, ist er immer auch von einem Rechtsvorgang durchzogen, den es bewusst zu machen und zu gestalten gilt. Nur ein solches Rechtsleben wird heute Rechtsfrieden stiften können, das Menschen als von ihnen gestaltet und gestaltbar erleben. So bildet das Recht einerseits einen besonderen Bereich im sozialen Gefüge, mit seinem Organschwerpunkt im staatlichen Bereich, es durchzieht aber auch die Institutionen des Geistes- und Wirtschaftslebens; ja wird teilweise aus dem Geistesleben gespeist, aus dem nicht nur alle Rechtsideen entspringen, sondern in dem auch die Rechtsprechung teilweise verankert werden sollte.

Anmerkungen

1 Vgl. Attac EU AG Stuttgart und Region (Hg.): EU global-fatal? Ergebnisse der Europa-Konferenz Stuttgart, 4.-5. März 2005. Bezug: Verein für gerechte Weltwirtschaft e.V. (VfgWW), Steinkopffstr. 13, 70184 Stuttgart, E-Mail: vfgww@gmx.net.

2 Von einem sozialen Organismus wird deshalb gesprochen, weil die Gesellschaft ein lebendiges Beziehungsgeflecht von Verhältnissen darstellt - der Menschen zu sich, zu einander und zur Natur -, das so gestaltet werden muss, dass es menschlichen Bedürfnissen und Bestrebungen dient. Der Begriff hat also mit reaktionärer Sozialorganik und der Reduktion von Sozialem auf Biologisches nichts zu tun. Im übrigen verweise ich auf die Darstellung im Rundbrief Nr. 4/2000 in dem Beitrag „Dreigliederung und Neugliederung“.

3 In weiten Passagen baut er auf einer älteren, unveröffentlichten Ausarbeitung auf, die wieder aus der Fortbildungsarbeit der Seminare „Individualität und soziale Verantwortung“ in den 90er Jahren entstanden ist, wo ich im Wechsel und in gegenseitiger Ergänzung mit Udo Herrmannstorfer über Fragen des Rechtslebens zu sprechen hatte. Daher sind auch viele Gedanken aus seinen Ausführungen entnommen oder als Extrakt aus Gesprächsrunden innerhalb der Seminare entstanden.

4 Vgl. hierzu z.B. meine folgenden Aufsätze:

- Weniger Staat, mehr Demokratie. Überwindung struktureller

Vormundschaft und neue Politik. In: S. Leber (Hrsg.) Der Staat. Aufgaben und Grenzen. Sozialwissenschaftliches Forum Band 4. Stuttgart 1992.

- Demokratie in Bewegung. Ein neues Politikverständnis ist gefragt. In: Die Drei. Zeitschrift für Anthroposophie in Wissenschaft, Kunst und sozialem Leben. Stuttgart. Heft 6/Juni 1998. Im Internet unter www.sozialimpulse.de/Texte_html/Demokratie.htm.

- Dreigliederung als Weg zu einem neuen Politikverständnis. Rundbrief Dreigliederung des sozialen Organismus 2/92.

5 Vgl. Elias, Norbert: Thomas Morus' Staatskritik. Mit Überlegungen zur Bestimmung des Begriffs Utopie, in: Wilhelm Voßkamp (Hrsg.): Utopieforschung. Interdisziplinäre Studien zur neuzeitlichen Utopie, Bd. 2, Stuttgart 1982, S. 101-150.

6 Man sieht deutlich diese Komplikation, wenn im Namen des demokratischen Allgemeinwillens („volonté générale“ bei Jean-Jaques Rousseau) die Unterdrückung der „Teilverbände“ gefordert wird. Bereits in der französischen Revolution tauchte dieses Problem auf, und die Diktatoren des 20. Jahrhunderts beriefen sich jeweils auf den „wahren Willen des Volksmehrheit“. Bis heute versuchen solche Diktatoren die Menschenrechte zu relativieren und erklären, diese seien Staatenrechten nachgeordnet, weshalb das Pochen auf diese Rechte legitimer Weise als Einmischung in die inneren Staatsangelegenheiten abzuwehren sei.

7 Weiterführende Gesichtspunkte zu den Grund- und Menschenrechten finden sich in meinen Aufsätzen:

- Vom Wesensgehalt der Grund- und Menschenrechte. Am Beispiel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. In: Das Goetheanum. Wochenschrift für Anthroposophie. Dornach. Nr. 26, 27. Juni 1999, 78. Jahrgang.

- ‚Nur Menschen können Rechte haben‘. I. Ethischer Individualismus und Menschenrechte. In: Das Goetheanum. Wochenschrift für Anthroposophie. Dornach. Nr. 29, 18. Juli 1999, 78. Jahrgang. S. 536-539. ‚Nur Menschen können Rechte haben‘. II. Moral und Recht. In: Das Goetheanum. A.a.O. Nr. 30, 25. Juli 1999. S. 559-561. ‚Nur Menschen können Rechte haben‘. III. Zur Auseinandersetzung mit dem Rechtspositivismus. A.a.O.: Nr. 31/32, 1. August 1999, S. 582-585.

- Die Würde des Menschen ist unantastbar. Ein Plädoyer für die Universalität der Menschenrechte. In: Die Drei. Zeitschrift für Anthroposophie in Wissenschaft, Kunst und sozialem Leben. Stuttgart. Heft 12/Dezember 1998. Im Internet unter <http://www.sozialimpulse.de/pdf-Dateien/Menschenrechte.pdf>

- Ferner: Gerald Häfner, Robert Zuegg, Christoph Strawe: In der Auseinandersetzung um eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Zeitschrift für Rechtspolitik, 9/2000 (33. Jg., Sept. 2000).

8 Der Vertrag ist die Form individuell gestalteten Rechts für Regelungen zwischen verschiedenen Gruppen und Interessen. Wo es um die interne Regelung der Zusammenarbeit einer Gemeinschaft geht, die für gemeinsame Ziele eintritt, ist die umfassende Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit gefordert. Vereinigungsfreiheit und Vertragsfreiheit sind die beiden Säulen frei gestaltbaren Rechts in der modernen Gesellschaft.

9 „Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum [...] Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z.B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine. [...] Beim Scheiden von dieser Sphäre der einfachen Zirkulation oder des Warenaustausches [...] verwandelt sich, so scheint es, schon in etwas die Physiognomie unsrer dramatis personae. Der ehemalige Geldbesitzer schreitet voran als Kapitalist, der Arbeitskraftbesitzer folgt ihm nach als sein Arbeiter; der eine bedeutungsvoll schmunzelnd und geschäftseifrig, der andre scheu, widerstrebsam, wie jemand, der seine eigne Haut zu Markt getragen und nun nichts anderes zu erwarten hat als die - Gerberei.“ Karl Marx: Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie. Erster Band. MEW Band 23. Hrsg.: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Berlin, nach der vierten von Friedrich Engels durchgesehenen und herausgegebenen Auflage, Hamburg 1890, S. 189 ff.

10 Rudolf Steiner, Die Kernpunkte der sozialen Fragen in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft (1919), GA 23, Dornach 1961, S. 20.